

Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung 2017/208

Biberach, 24.10.2017

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/208

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	04.12.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	18.12.2017	Beschlussfassung			

Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle bei der Stadt Biberach rückwirkend zum 19.06.2017 zu.

II. Begründung

Im Zuge der Neuordnung des Grundbuchwesens wurde das Grundbuchamt Biberach beim Notariat Biberach zum 19.06.2017 aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Ravensburg – Grundbuchamt – zugewiesen. Rechtlich selbständige Gemeinden haben für den Fall, dass sie selbst kein eigenes Grundbuchamt mehr haben, die Möglichkeit eine Grundbucheinsichtsstelle einzurichten, um ihren Bürgerinnen und Bürgern Einsicht in das elektronische Grundbuch zu gewähren und Ausdrucke daraus erteilen zu können.

Die Errichtung einer Grundbucheinsichtsstelle erfolgt gemäß § 35 a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) durch Rechtsverordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg mit Zustimmung der Gemeinde.

Eine eingerichtete Grundbucheinsichtsstelle kann jederzeit wieder aufgelöst werden.

Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung nimmt diese Aufgabe seit dem 01.09.2017 wahr.

1. Personal

a. Zeitaufwand

Das zuständige Notariat Biberach kommt bisher auf eine jährliche Fallzahl von mind. 400 Fällen. Allerdings ist mit einem Anstieg der Auskunftssuchenden zu rechnen, da die Stadt Biberach die einzige große Stadt im Amtsgerichtsbezirk Ravensburg ist (Anlage). Städte mit vergleichbarer Größe, etwa Überlingen oder Gaggenau, haben einen Personalbedarf zwischen 0,4 – 0,5 Vollzeitstellen festgelegt. Je nach Entwicklung kann ein höherer Personaleinsatz erforderlich werden. Daher wird eine zusätzliche Stelle mit 0,5 Vollzeitstellen über den Stellenplan im Haushalt 2018

. . .

beantragt. Die Grundbucheinsichtsstelle wird vorübergehend mit dem vorhandenen Personal und mit Unterstützung durch das Grundbuchamt Ravensburg abgedeckt.

b. Anforderung an den Stelleninhaber

Die Gemeinde muss einen Ratschreiber/in bestellen. Hinsichtlich dessen/deren Qualifikation bestehen dieselben Anforderungen wie für den/die Ratschreiber/in in einem Grundbuchamt. Das bedeutet, dass der Ratschreiber mind. die Befähigung zum mittleren Dienst erfüllen muss. Nach Abstimmung mit der Personalstelle wird die Stelle zunächst in E5 bewertet. Eine offizielle Stellenbewertung soll nach Besetzung der Stelle erfolgen.

2. Kosten

Nach § 35 a Abs. 1, S. 3 LFGG sind sämtliche Kosten der Einrichtung, Unterbringung und des laufenden Betriebs von der Gemeinde zu tragen, wobei lediglich die technischen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Stadt Biberach nimmt bereits an dem automatisierten Abrufverfahren teil. Daher sind die technischen Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt. Für die technische Freischaltung bei der Grundbuchdatenzentrale fallen keine Gebühren an.

Bei Betrieb einer Grundbucheinsichtsstelle ergeben sich laufende Einnahmen aus der Erteilung von Ausdrucken aus dem elektronischen Grundbuch.

Für die Erteilung von Ausdrucken aus dem elektronisch geführten Grundbuch fallen gemäß dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG, Anlage 1 Kostenverzeichnis), für einen einfachen Ausdruck 10 € und für einen amtlich beglaubigten Ausdruck 20 € an. Von den gesetzlich vorgesehenen Gebühren für einfache und amtliche Ausdrucke stehen gemäß § 18 Abs. 2, S. 4 Landesjustizkostengesetz der Kommune 5,00 € pro Ausdruck zu. Die reine Einsichtnahme ins Grundbuch ist kostenfrei.

Nach Angabe des bisherig zuständigen Grundbuchamts in Biberach wurden ca. 350 – 400 Grundbuchabschriften im Jahr gefertigt.

3. Empfehlung

Nach Ansicht der Verwaltung profitiert die Stadt Biberach von der Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle. Die Bürger der Stadt Biberach haben weiterhin die Möglichkeit, grundlegende Auskünfte in Grundbuchangelegenheiten vor Ort zu erhalten. Alternativ müssten sich die Bürger sonst an das Amtsgericht Ravensburg (Grundbuchamt) wenden.

Ob in den benachbarten Gemeinden weitere Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet werden bzw. bestehen bleiben, steht noch nicht abschließend fest. Um einen Standortnachteil für Biberacher Bürger – aber auch die Unternehmen – zu vermeiden, sollte daher die Stadt Biberach eine Grundbucheinsichtsstelle einrichten.

Emmel

Anlage – Übersicht grundbuchführende Amtsgerichte

Zuständigkeiten im neuen Grundbuchwesen